

vornherein und ohne Einzelfallprüfung als fraglos sozialwidrig und damit strafbar abzutun“, zumal das „von den Angeklagten mit der Demonstration verfolgte Ziel und die mit der Meinungsäußerung gehandelte Thematik ... von überlagernder, geradezu existentieller Bedeutung und allgemeinem öffentlichen Interesse (sind).“<sup>8,9</sup>

Hervorzuheben ist das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Juni 1985 — 50 Js 11 832/84.<sup>9</sup>—Es verneinte die Rechtswidrigkeit gemäß § 240 Abs. 2 StGB und begründete den Freispruch in seinem außergewöhnlich umfangreichen und akribischen Urteil mit ähnlichen Argumenten wie das o. g. Urteil des Amtsgerichts Stuttgart. Darüber hinaus stellte es im Ergebnis seiner Prüfung fest, daß die Bundesregierung mit ihrer Zustimmungserklärung zur Stationierung der NATO-Raketen auf dem Territorium der BRD Verfassungsbruch begangen hatte, da diese Erklärung eine Handlung darstellt, „die geeignet ist und in der Absicht“ vorgenommen worden ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ (Art. 26 Abs. 1 GG).

Dieses Urteil rief bei rechten Kräften in der BRD wütende Reaktionen hervor. Da wurde von „chaotischen Amtsrichtern“ gesprochen, auf die Verantwortung der Länder-Justizminister für die Richterauswahl hingewiesen und sogar nach dem Staatsanwalt gerufen, denn diese Urteilsbegründung rücke in die Nähe von Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.<sup>10 11</sup> Angesichts dessen sah sich der Bund der Richter und Staatsanwälte in der BRD zu einer Presseerklärung veranlaßt, in der er u. a. feststellte: „Alle Versuche sind zurückzuweisen, Gerichtsentscheidungen, die politisch oder parteipolitisch mißlieblich sind, als Ausdruck einer bestimmten, gar verfassungsfeindlichen Geisteshaltung zu diskreditieren und leichtfertig als Rechtsbeugung zu disqualifizieren. Solange ein Urteil der Überzeugung des Richters von Recht und Gesetz entspricht, ist es von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt. Es obliegt allein den im Instanzenzug übergeordneten Gerichten oder dem Bundesverfassungsgericht, über die Vereinbarkeit einer Gerichtsentscheidung mit dem geltenden Recht zu befinden.“<sup>11</sup>

#### Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986

Die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung bei der justitiellen Bewältigung von gewaltfreien Sitzblockaden gegen die nukleare Hochrüstung verlangte nach einer höchstrichterlichen Entscheidung.

- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Verfassungsbeschwerden<sup>12 13</sup> von neun BRD-Bürgern — darunter ein Kreisamtmann, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Universität und ein Arbeitsrichter — gegen ihre Verurteilung durch Strafgerichte entgegengenommen. Die Beschwerdeführer wandten sich dagegen, daß ihre Sitzblockaden gegen Massenvernichtungswaffen als verwerfliche nötige Gewalt beurteilt wurden. Sie beriefen sich insbesondere auf Art. 103 Abs. 2 GG, der verbietet, eine Strafnorm auf einen Sachverhalt anzuwenden, der von ihrem Wortsinn nicht erfaßt wird. Zugleich rügten sie, daß die Strafurteile gegen die Grundrechte der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) verstießen.

Im Ergebnis des sich über drei Jahre hinziehenden Verfahrens hob das BVerfG mit seinem Urteil vom 11. November 1986 — 1 BvR 713/83 u. a. —<sup>18</sup> nur das Strafurteil des Amtsgerichts Neu-Ulm vom 18. Juli 1984 (einschließlich des dieses Urteil bestätigenden Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts) auf — letztlich mit der formaljuristischen Begründung, das Amtsgericht hätte die in § 240 StGB geforderte „Verwerflichkeit“ als Kriterium der Rechtswidrigkeit der Tat g e s o n d e r t prüfen müssen. Alle anderen Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen, nicht zuletzt deswegen, weil infolge 4 zu 4-Stimmengleichheit der acht Bundesverfassungsrichter nicht durch Urteil des BVerfG festgestellt werden konnte, daß die angefochtenen Strafurteile grundgesetzwidrig seien. Nach der „das Urteil tragenden Meinung“ von vier Verfassungsrichtern<sup>14</sup> blieb damit die friedliche Sitzblockade eine strafrechtlich relevante Nötigung.

Die politische Substanz des BVerfG-Urteils wird von den verschiedensten juristischen Argumenten und Konstruktionen überlagert und verdeckt, vor allem von solchen, die von der Kernfrage nach der Völkerrechts- und Grundgesetzwidrigkeit der Raketenstationierung in der BRD weit entfernt sind. Seitenlang befaßt sich das BVerfG mit dem strafrechtlichen Gewaltbegriff und seiner seit den ersten Ansätzen des Reichsgerichts immer extensiver gewordenen Auslegung. Ausführlicher erörtert wird das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG (in Strafsachen) und die Heranziehung moralischer

Wertmaßstäbe bei der Auslegung von strafrechtlichen Tatbestandsmerkmalen (hier: der Verwerflichkeit der Nötigung).

Bemerkenswert ist immerhin die Meinung der vier Verfassungsrichter, die das Urteil nicht mittragen: Sie gehen zwar davon aus, daß der Gewaltbegriff nicht nur auf physische körperliche Gewalt beschränkt werden könne, konstatieren aber doch, daß im Laufe der Zeit — und auch bei den in Rede stehenden Strafverfahren — eine bedenkliche Ausweitung der Gewaltalternative eingetreten sei, die „die Grenzen der nach anerkannten Regeln zulässigen Auslegung überschreitet“. Mit dem Gewaltbegriff wolle der Gesetzgeber „nicht jede Zwangseinwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung und Willensbestätigung unter Strafe gestellt“ wissen; andernfalls würde auch die Abgrenzung zur Drohung mit einem empfindlichen Übel verwischt. Es dürfe nicht dahin kommen, „daß praktisch jede Verkehrsbehinderung durch Demonstrationen und ähnliche Menschenansammlungen — auch bei unbezweifelbar rechtmäßigen Veranstaltungen — tatbestandsmäßig als Gewalt im Sinne der Nötigungsvorschrift angesehen werden müßte“. Gerade bei nicht eigennütziger Kriminalität seien „klare Konturen“ und „strikte Befolgung des Analogieverbots“ geboten.

Demgegenüber meinten die vier Verfassungsrichter, „deren Auffassung das Urteil trägt“, daß die von den betreffenden Strafgerichten geübte Rechtsprechung „die Grenzen zulässiger Auslegung nicht überschreitet“. Kern ihrer Begründung ist der Satz „Der Gewaltbegriff ist nicht völlig eindeutig und daher auslegungsfähig“ — eine Aussage, die doch zumindest die Sicherheit der Feststellung in Zweifel zieht, § 240 StGB genüge dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>15\*\*</sup>

Das Urteil geht davon aus, daß die Bejahung nötiger Gewalt (in den relevanten Fällen) nicht bereits automatisch zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziere; vielmehr müsse diese auf Grund der Verwerflichkeit der Gewaltanwendung zu dem angestrebten Zweck (vgl. § 240 Abs. 2 StGB) selbständig geprüft und festgestellt werden; andernfalls werde die „als Korrektiv vorgesehene ... Verwerflichkeitsklausel praktisch gegenstandslos“.

Nach Ansicht der vier Verfassungsrichter, die das Urteil nicht mittragen, dürfen bei der Anwendung der Verwerflichkeitsklausel „die von den Demonstranten verfolgten Ziele nicht außer acht bleiben“, wobei das unmittelbare Nötigungsziel (Erreichung erhöhter Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit) und das Fernziel (Protest gegen die atomare Aufrüstung) zu beachten seien. Jedenfalls könnten sich nach Ansicht dieser Verfassungsrichter „die Gerichte einer Berücksichtigung auch dieses Fernzieles nicht mit der Begründung entziehen, sie dürften keine Meinung bewerten“. Wenn der Gesetzgeber die Strafbarkeit in § 240 Abs. 2 StGB von sittlichen Wertungen abhängig macht, dann dürfe der Richter bei der

8 Auf solche Wertungswidersprüche ist in der Literatur wiederholt aufmerksam gemacht worden, so von J. Baumann (a. a. O.), wenn er fragt: „Warum sollte ganz kurzfristige sitzende Belästigung (die mehr ‚demonstriert‘ als nötigt) eigentlich krimineller sein als gehende?“

J. Brink/R. Keller (a. a. O.) stellen die Willkürlichkeit des BGH bei der Anwendung der sog. Verwerflichkeitsklausel dadurch bloß, daß sie deren Bejahung bei gewaltlosen Demonstrationen gegen NATO-Haketen dem gleichermaßen vom BGH entschiedenen Fall gegenüberstellen, bei welchem einem „geprellten Freier“, der „von der Prostituierten sein Geld mittels (ganz unbestreitbarer — D. Verf.) physischer Gewalt zurückholt“, attestiert wurde, dies entspreche „dem Rechtsempfinden des Volkes“, sei daher „also legitim und nicht verwerflich“.

9 Betrifft Justiz 1985, Heft 3, S. 108.

10 Vgl. Betrifft Justiz 1985, Heft 3, S. 122 f.

11 Ebenda, S. 122.

12 Nach § 90 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) hat jedermann das Recht, „die Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht zu erheben“, wenn er meint, „durch die öffentliche Gewalt (z. B. durch ein Strafgericht — D. Verf.) in einem seiner Grundrechte ... verletzt zu sein“.

Zur Funktion und Rolle des BVerfG, zur Problematik verfassungsgerichtlicher Normenkontrolle und zur Praxis der Verfassungsbeschwerden vgl. Autorenkollektiv, Das politische System der BRD, Berlin 1985, S. 209 ff. (insbes. S. 224 ff. und 235 ff.).

13 Neue Juristische Wochenschrift 1987, Heft 1/2, S. 43.

14 Nach § 15 Abs. 2 BVerfG kann in Verfahren wegen einer Verfassungsbeschwerde nur bei Stimmenmehrheit die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung des betreffenden Staatsorgans (hier: von Strafgerichten) positiv festgestellt werden. Damit gelangt man zu dem aus strafrechtlicher Sicht paradoxen Ergebnis, daß ein vor dem BVerfG auftretender Zweifel — anders als im Strafverfahren, wo der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt — sich zu u n g u n s t e n des im Strafverfahren verurteilten Beschwerdeführers auswirkt.

Vgl. dazu auch B. Ashbrock, „Die Sitzblockade — Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986“, Betrifft Justiz 1986, Heft 8, S. 343 ff. (S. 344).

15 Nicht ohne Grund haben 28 Strafrechts-Professoren der BRD in Eingaben an das BVerfG grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 240 StGB angemeldet.